A5

Antrag

Initiator*innen: AK Weiterentwicklung Schutzkonzept

Titel: **SK-Baustein: Schutzvereinbarungen**

Antragstext

Die Diözesanversammlung des BDKJ München und Freising möge beschließen:
Das Schutzkonzept des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising wird im Bereich „Schutzvereinbarungen“ zu folgender Fassung
geändert: (Anmk. Die ursprüngliche Version findet ihr hier).

Schutzvereinbarungen für den BDKJ München und Freising
In Schutzvereinbarungen werden Situationen geregelt, in denen eine besondere Nähe zu Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen entsteht:

- Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist.
- Sie beugen falschen Verdächtigungen vor.
- Sie schützen in erster Linie Kinder, Jugendliche und junge Menschen, aber auch Mitarbeiter:innen, Leitungspersonen und Vorstände/Vorsitzende.
- Sie beziehen sich auf die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen – analog wie digital.
- Sie sensibilisieren alle, die mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in Kontakt stehen, für grenzverletzende und übergriffige Verhaltensweisen sowie für bekannte Reaktionsmuster von Betroffenen.
- Sie befähigen dazu, etwaige Verstöße gegen unsere Schutzvereinbarungen

gezielt anzusprechen.

- Sie erhöhen die Handlungssicherheit von Mitarbeiter:innen, Leitungspersonen und Vorständen, da sie ihr Verhalten durch die hier formulierten Schutzvereinbarungen begründen können.

- Sie setzen an bekannten Täter:innenstrategien an.

In den Schutzvereinbarungen sprechen wir von Teilnehmenden. Damit sind gemeint:

- alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen, die uns anvertraut sind.

In der Schutzvereinbarung sprechen wir von Leitungspersonen. Damit sind mindestens gemeint:

- die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands

- die Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses

- die Mitarbeiter:innen der BDKJ-Diözesanstelle

- hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeitende in der Jugendpastoral

- für die konkrete Aktion verantwortliche Personen

Eine Definition von Leitungspersonen und Teilnehmenden für konkrete Veranstaltungen/Fahrten wird in der jeweiligen Einladung/Ausschreibung für alle transparent definiert. Sobald das Schutzkonzept auf Kreis- oder Jugendverbandsebene
angewandt wird, sind die Leitungspersonen gleichbedeutend zur jeweiligen Ebene zu sehen. Das schließt dementsprechend in diesem Falle die Vorsitzenden und Leitungsstrukturen des Kreis- oder Jugendverbandes mit ein.

Bei der Anmeldung zu Veranstaltungen des BDKJ München und Freising bestätigen alle Personen, dass sie das Schutzkonzept
kennen und gelesen haben (z.B. durch Setzen eines Hakens bei der Anmeldung).

1. Kontakte zu Teilnehmenden: Die Treffen der Gremien und Gruppierungen des BDKJ München und Freising finden in der Regel in öffentlichen Räumen der Jugendarbeit statt. Teilnehmende werden nicht in den Privatbereich der Leitungspersonen,

Mitarbeiter:innen oder Vorstände/Vorsitzende (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, private Urlaubsfahrten, usw.) eingeladen und mitgenommen. Mitarbeiter:innen, Leitungspersonen und Vorstände nehmen auch keine Einladungen zu Einzeltreffen in den Privatbereich von Teilnehmenden an. Über Abweichungen wird das Leitungsteam (z.B. der Vorstand) vorab informiert. Die Informationspflicht liegt dabei bei der Person mit der höheren Leitungsfunktion. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren und abzuwägen.

2. Keine Privatgeschenke an Teilnehmende: Geschenke und Zuwendungen werden prinzipiell nicht im Namen von einzelnen Leitungspersonen, sondern nur im Namen des Teams (z.B. Vorstand) geschenkt. Diese Regelung trägt dazu bei, Klarheit in die Beziehungen zu bringen, Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und die Einschätzung „man schulde jemand anderen jetzt etwas“ zu verhindern.

3. „Prinzip der offenen Tür“: Das Prinzip der offenen (= nicht versperrten) Tür ist anzuwenden. Flucht- und Verkehrswege sind immer freizuhalten. Ein Verlassen des Raumes muss dem:der Gesprächspartner:in jederzeit möglich sein, ebenso kann eine andere Person jederzeit hinzukommen. Es werden im Leitungsteam bzw. Vorstand klare Regelungen bezüglich Einzelkontakten und Einzelgesprächen getroffen und transparent kommuniziert. Bei Gesprächen aller Art wird auf eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl geachtet. Dies hilft uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.

4. Keine Geheimnisse mit Teilnehmenden: Leitungspersonen teilen ihrerseits mit Teilnehmenden keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die eine Leitungsperson mit einem:einer Teilnehmenden trifft, können öffentlich gemacht werden. Geheimnisse bzw. auch der Geheimhaltungsdruck können für junge Menschen belastend sein. Die Vertraulichkeit von Gesprächsinhalten, die auch ggf. unter die berufliche Schweigepflicht fallen, bleibt davon unberührt. Bestehende Meldepflichten sind einzuhalten.

5. Keine medizinische Behandlung von Kindern und Jugendlichen: Kinder und Jugendliche werden bei Unfällen oder beim Auftreten von evtl. Krankheitssymptomen lediglich im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Leitungsteam bzw. den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

- Leitungspersonen verabreichen keine Medikamente an Kinder und Jugendliche. In Ausnahmefällen bedarf es hierzu eine vorherige Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

- Fiebermessen findet nur mit Ohr- bzw. Stirnthermometer statt.

- Alle Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu dokumentieren.

- Erste Hilfe leisten bevorzugt Personen, die eine dementsprechende Ausbildung haben (z.B. ein Erste-Hilfe-Kurs für die Juleica).

- Bei Unsicherheiten werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert. Falls diese nicht erreichbar sind, wird medizinische Unterstützung bspw. durch den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder den Notruf eingeholt.

6. Körperliche Berührungen: Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des:der Teilnehmenden erforderlich. Sollte der:die Teilnehmende die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll („Wünscht sich der:die Teilnehmende eine Berührung oder eher ich selbst?“). Gerade bei bestimmten Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt ist es sinnvoll zu überprüfen, ob jede:r Teilnehmende wirklich die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen.

7. Nutzung von Medien und Fotos: Wenn auf Veranstaltungen Fotos gemacht werden, holen sich die Mitarbeitenden, Leitungspersonen oder Vorsitzenden die Einverständniserklärung der Personen auf den jeweiligen Fotos (wo notwendig der Erziehungsberechtigten) vor der Veröffentlichung ein. Es ist immer auf angemessene Darstellung zu achten. Für die Aufnahme von Fotos und Videos auf Diözesanebene werden in der Regel die Kameras und Arbeitsgeräte des BDKJ München und Freising verwendet. Falls private Aufnahmegeräte für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, müssen diese Fotos vertraulich behandelt werden und dürfen nur im Rahmen der vereinbarten Fotorechte genutzt werden. Sie sollen nach der Veranstaltung nicht dauerhaft auf dem Privatgerät gespeichert werden. Diese Regelung ist ebenfalls im Verhaltenskodex des BDKJ München und Freising zu finden.

8. Soziale Medien: Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos,

Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersentsprechend zu erfolgen.

9. Videokonferenzen: Bei Videokonferenzen ist es erwünscht, dass die Kamera an ist. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass dies optional ist und ggf. ein passender (virtueller) Hintergrund einzusetzen ist, um einen ggf. unerwünschten Einblick in das private Umfeld zu vermeiden.

10. Mitfahrsituationen: Leitungspersonen sollen nicht einzelne Teilnehmende im Auto mitnehmen. Wenn es nicht anders möglich ist, muss mindestens eine weitere Leitungsperson oder bei Minderjährigen ein Elternteil im Vorfeld in Kenntnis gesetzt werden. Falls dies nicht möglich war, muss im Nachhinein in Kenntnis gesetzt werden. Fahrgemeinschaften entstehen freiwillig.

Regelungen für Ferienfreizeiten/(Bildungs-)Veranstaltungen mit Übernachtung

1. Begleitung: Wir übernachten grundsätzlich geschlechtergetrennt. Wir erkennen im BDKJ München und Freising Geschlechtervielfalt an. Dafür wollen wir auch für alle passende Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Falls im Dialog mit den Beteiligten
keine umsetzbare Lösung gefunden werden kann, übernachten wir im Zweifel geschlechtergetrennt in nicht-weiblich und nicht-männlich. Leitungspersonen und Teilnehmende sollen immer getrennt schlafen, dies gilt besonders für hauptamtliche
Leitungspersonen. Immer wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 Personen getrennt übernachten. Sind die Regeln aufgrund der räumlichen oder persönlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar oder sinnvoll, so muss dies im Vorhinein mit allen betroffenen
Teilnehmenden und Leitungspersonen abgesprochen werden. Volljährige Paare oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen können auf ihren Wunsch gemeinsam untergebracht werden, wenn es die Räumlichkeiten ermöglichen.

2. Duschsituationen: Leitungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Teilnehmenden. Es gibt keine Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit ohne räumliche Trennung erfolgen muss. Dies kann durch Einzelkabinen oder räumliche bzw. zeitliche
Absprachen umgesetzt werden. Sofern es räumlich möglich ist, sollen Duschen nicht von außen einsehbar sein und Einzelkabinen vorhanden sein. Bei Sammelduschen wird immer geschlechtergetrennt geduscht und immer, wenn es möglich ist, sollen Ü18
und U18 getrennt duschen. Wenn möglich werden Bäder und Toiletten den Geschlechtern ”Männlich”/”Weiblich”/”Für Alle” zugeordnet.

3. Alkohol- und Cannabiskonsum: Leitungspersonen hinterfragen kritisch, ob der Konsum von Alkohol mit Teilnehmenden angebracht ist. Falls die Leitungspersonen sich dafür entscheiden, wird diese Entscheidung im Leitungsteam gemeinsam getroffen
und transparent kommuniziert. Sollte während der Maßnahme (z.B. abends, wenn das Programm zu Ende ist) Alkohol erlaubt sein, regulieren die Leitungspersonen den eigenen Konsum so, dass sie weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen können. Leitungspersonen greifen ein, wenn ihnen auffällt, dass der Alkoholkonsum bei anderen Leitungspersonen außer Kontrolle gerät. Cannabis wird im Rahmen der Verbandsarbeit des BDKJ München und Freising nicht konsumiert.

4. Jugendschutzbestimmungen: Die Jugendschutzbestimmungen werden von allen Beteiligten beachtet. Die Leitungspersonen tragen für deren Einhaltung Sorge und Sanktionieren bei Nichteinhaltung.

Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit dem Team
Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit weiteren Leitungspersonen abzusprechen, ggf. auch mit dem BDKJ Diözesanvorstand und/oder der:dem Präventionsbeauftragten. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung. Diese Absprachen werden entsprechend dokumentiert und den Teilnehmenden transparent gemacht.

Begründung

Die von uns im Antrag gestellten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind Nachbesserungen an Formulierungen der Schutzvereinbarungen, die unserer Meinung nach Unklarheiten in der Anwendung schaffen können. Des Weiteren wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen mit dem Ziel eine für alle verständliche Sprache zu verwenden.
Der Absatz zum Konsum von legalen Suchtmitteln (Alkohol- und Cannabiskonsum) wurde aufgrund der Legalisierung von Cannabis angepasst.
Die von der Diözesanversammlung am 08.03.2026 beschlossenen Änderungen an den Schutzvereinbarungen wurden eingearbeitet.